

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 09.06.2016
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:00 Uhr
Ort, Raum: Bürgersaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Moser, Johannes

Mitglieder

Kamenzin, Peter
Keller, Bernd
Nilson, Lars
Schmidbauer, Jörg
Schoch, Martin
Veit, Emil

Stellvertreter

Gebauer, Stefan
Maier, Bernhard

Protokollführer

Jahn, Sabine

Verwaltung

Distler, Matthias

Abwesend:

Mitglieder

Ellensohn, Siegfried
Scheller, Urs

Zuhörer: 2 Bürger

Pressevertreter:

1 Bestimmung der das Protokoll unterschreibenden Stadträte

Das Protokoll werden Stadtrat Peter Kamenzin und Stadtrat Martin Schoch unterschreiben.

2 Bauanträge und Bauanfragen

2.1 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Umbau des Dachgeschosses und Errichten eines Balkons in Engen, Im Glöckleswies 4, Flst.Nr. 3634 Vorlage: 102-16

Der Bauherr plant Im Glöckleswies 4 das Dachgeschoss eines Zweifamilienhauses umzubauen, 3 neue Dachgauben und einen neuen Balkon zu errichten. Das Vorhaben liegt in einem Bereich ohne rechtsverbindlichen Bebauungsplan und ist demnach gemäß § 34 BauGB nach seiner Einfügung in die Umgebung, nach Art und Maß der Nutzung zu beurteilen.

Das Zweifamilienhaus hat zwei Vollgeschosse. Mit dem Dachausbau wird zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Im Bebauungsplanentwurf vom Jahre 1996 wurden maximal 4 Wohneinheiten vorgesehen. Das Nachbargebäude ist auch ein Vierfamilienwohnhaus.

In der Nachbarschaft befinden sich mehreren Dachgauben in verschiedenen Formen. Die Dachneigung bleibt unverändert. Der neue Balkon befindet sich an der südwestlichen Fassade Richtung Garten, wo es jetzt schon eine überdachte Terrasse gibt.

Das Wohnhaus mit umgebautem Dachgeschoss und einem Balkon fügt sich nach Größe und Art der Nutzung in die umgebende Bebauung ein.

Dem Bauvorhaben kann zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

2.2 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Anbau eines Zugangsgebäudes zur Garage in Engen, Mozartweg 6, Flst.Nr. 1364/24 Vorlage: 110-16

Der Bauherr plant im Mozartweg 6 den Neubau eines Zugangsgebäudes (überdachte Zufahrt zur Garage) zu errichten. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans „Vögtleshalde“, der seit 02.10.1964 rechtsverbindlich ist.

Das Vorhaben ist ein 5,70 m x 6,70 m großes Gebäude mit einem flachgeneigten Pultdach, das entlang der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 1364/23, Mozartweg 4 geplant ist. Entlang dieser Grundstücksgrenze befindet sich schon eine Garage mit etwa 9,00 m Länge.

Gemäß Bebauungsvorschriften §7 Abs. 1 sind Nebengebäude, ausgenommen Garagen, grundsätzlich nicht gestattet. Wenn dieses Gebäude als Garage betrachtet wird – dafür sprechen die in der zeichnerischen Darstellung geschlossenen Wände – wäre eine Garage mit einer Traufhöhe von 2,50 nach Bauvorschriften § 7 Abs. 4 zulässig. Für die geplante Traufhöhe von 3,20 m ist eine Befreiung erforderlich.

Gemäß § 6 LBO darf die Grenzbebauung entlang der einzelnen Nachbargrenzen 9,00 m und insgesamt 15,00 m nicht überschreiten. Die bestehende Garage von etwa 9,00 m x 6,00 m füllt die zulässige Grenzbebauung aus. Somit ist eine Baulast auf dem Nachbargrundstück Mozartweg 4 für die neue Garage notwendig. Diese wird vom Landratsamt veranlasst.

Beschlussvorschlag:

Der erforderlichen Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe der Garage von 2,50 m auf 3,20 m wird zugestimmt.

Beschluss:

Der erforderlichen Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe der Garage von 2,50 m auf 3,20 m wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

2.3 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten in Engen-Bargen, Im Wiesengrund, Flst.Nr. 1871 Vorlage: 108-16

Der Bauherr plant in Bargen, Im Wiesengrund, ein Dreifamilienwohnhaus zu errichten. Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Hinterm Bild“, rechtsverbindlich seit 02.08.1989.

Es ist geplant ein eingeschossiges Wohnhaus von etwa 8,11 x 18,36 m, vollunterkellert mit ausgebautem Satteldach, Dachneigung 45°, Wandhöhe etwa 4,00 m und Firsthöhe 8,00m zu errichten. Als Anbau ist eine begrünte Doppelgarage mit Fahrradstellplätzen und im Untergeschoss des Wohnhauses eine offene Doppelgarage mit Fahrradstellplätzen geplant.

Für die Errichtung des Bauvorhabens sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich:

1. Überschreitung der Wandhöhe von 3,50 m auf 4,00 m
Die Überschreitung der Wandhöhe ist minimaler, denn im Bebauungsplan ist als oberer Bezugspunkt das Traufgesims definiert und im Bauantrag ist der Schnittpunkt zwischen Außenwand und die Dachoberhaut verwendet.
2. Errichtung von Dachaufbauten, Flachdachaufbauten von 7,60 m Breite an der Südseite und 2,90 m Breite an der Nordseite.

Im Bereich des Bebauungsplanes „Hinterm Bild“ bestehen Dachaufbauten Im Wiesengrund 21 und 31, Hinterbildstraße 2, 8a, 12, 14, 13 und 21, die alle unterschiedliche Formen und Größen aufweisen. Beim Nachbargebäude Im Wiesengrund 31 bestehen 4 Satteldachgauben und ein Zeldachaufbau.

3. Überschreitung der Garagenhöhe von 2,50 m auf 2,87 m.

Die geplante Garage ist mit begrünem Flachdach und der halben Höhe im Gelände eingebettet geplant. Dadurch wird die Höhe optisch minimiert. Der um 37 cm höheren Garagenhöhe kann zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinterm Bild“

1. Überschreitung der Wandhöhe des Wohnhauses von 3,50 m auf 4,00 m,
 2. Errichtung von Dachaufbauten und
 3. Überschreitung der Garagenhöhe von 2,50 m auf 2,87 m
- wird zugestimmt.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinterm Bild“

1. Überschreitung der Wandhöhe des Wohnhauses von 3,50 m auf 4,00 m,
 2. Errichtung von Dachaufbauten und
 3. Überschreitung der Garagenhöhe von 2,50 m auf 2,87 m
- wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

2.4 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen in Engen-Welschingen, Rebengasse, Flst.Nr. 160 Vorlage: 103-16

Der Bauherr plant in der Rebengasse 1 den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen. Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Trottenäcker“, rechtsverbindlich seit 27.01.1979.

Es ist ein 10,28 x 10,28 m großes Wohnhaus, zweigeschossig mit ausgebautem Dach und einem Satteldach, Dachneigung 30°, geplant. Das Haus hat eine Wandhöhe von 7,30 m und eine Firsthöhe von 9,86 m. An das Wohngebäude soll eine 6 x 6 m große Doppelgarage angebaut werden. Diese liegt in einem Abstand von 4,70 m zum Straßenrand der Rebengasse und ca. 2,30 zur Grundstücksgrenze.

Für die Errichtung des Vorhabens sind Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erforderlich.

1. Dachneigung des Satteldaches von 30° statt 20-25°

Durch die etwas größere Dachneigung erhält der Bauherr genügend lichte Raumhöhe im Dachgeschoss ohne eine höhere Wandhöhe. Die bestehenden älteren Häuser in der Umgebung haben alle steilere Satteldächer als die im Bebauungsplan vorgegebene Dachneigung von 20-25°.

Die geplante Dachneigung von 30° fügt sich besser in den Bestand ein. Eine Befreiung von der Festsetzung der Dachneigung ist möglich, weil die Vorschriften aus dem Jahre 1978 sind und Bebauungsvorschriften und Örtliche Bauvorschriften zusammengefasst waren.

2. Unterschreitung des Mindestabstandes zum Straßengrundstück

Der Abstand der Garage beträgt max. 2,10 – 2,52 m zum Straßengrundstück. Die Planung und das Gelände erlauben das Rückschieben der Garage, so dass der Mindestabstand von 6,00 m eingehalten werden könnte. Einer geringfügigen Überschreitung könnte zugestimmt werden, da im Umfeld vergleichbare Fälle bestehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der erforderlichen Befreiung hinsichtlich der Dachneigung von 30° anstatt 20-25° wird zugestimmt.
2. Der Befreiung bezüglich des Abstandes der Garage zur Straße wird nicht zugestimmt.

Beratung:

Die Frage von Stadtrat Keller, ob auch eine seitliche Einfahrt in die Garage möglich wäre, wird seitens Stadtbaumeister Distler bejaht.

Beschluss:

1. Der erforderlichen Befreiung hinsichtlich der Dachneigung von 30° anstatt 20-25° wird zugestimmt.
2. Der Befreiung bezüglich des Abstandes der Garage zur Straße wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

2.5 Beschlussfassung zum Bauantrag für den Umbau des Dachgeschosses und Einbau von drei Gauben in Engen-Welschingen, Turmstraße 48, Flst.Nr. 1 Vorlage: 100-16

Stadtrat Keller ist befangen und nimmt im Zuschauerbereich Platz.

Der Bauherr beantragt in der Turmstraße 48 den Umbau des Dachgeschosses eines Zweifamilienhauses und den Einbau von 3 Gauben. Das Vorhaben liegt im Ortsetter von Welschingen, in einem Bereich ohne Bebauungsplan und muss demnach gemäß § 34 BauGB nach seiner Einfügung in die Örtlichkeit, nach Art und Maß der Nutzung beurteilt werden.

Es ist geplant auf dem Dach des Satteldaches, Dachneigung etwa 45°, drei flachgeneigte Schleppegauben, Dachneigung 5°, zu errichten. Zur Straße sind zwei 2,50 m breite Gauben und zum Hof eine 6,86 m breite Schleppegaupe geplant. Durch die Baumaßnahme entsteht im be-

troffenen Hausbereich ein zusätzliches Vollgeschoss mit etwa 70 m² Wohnfläche, das zusammen mit der bestehenden Wohnung im Erdgeschoss genutzt werden soll.

Durch die Umbaumaßnahme bleiben Wand- und Firsthöhe sowie die Dachform und -neigung erhalten.

Dem Bauvorhaben kann zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

Stadtrat Keller nimmt an der Sitzung wieder teil.

**3 Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "ZG-Areal" Mühlhausen-Ehingen - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 112-16**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat in öffentlicher Sitzung am 14.03.16 beschlossen, für den Bebauungsplan „ZG-Areal“ aufzustellen. Die Stadt Engen wurde mit Schreiben vom 08.04.16 um Stellungnahme gebeten.

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Mühlhausen und südlich der Bahnlinie Singen-Stuttgart im Übergang zur freien Landschaft. Die Fläche des Plangebiets beträgt 4,01 ha.

Nach einem Großbrand im Markt am 20.01.15 sollen die Geschäftsbereiche neu geordnet werden. Die bisherigen Anlagen wurden im Außenbereich nach § 35 BauGB mit landwirtschaftlicher Privilegierung errichtet. In den Sommermonaten gibt es immer wieder Engpässe und so soll der Baumarkt ausgelagert und im südöstlichen Bereich des Plangebietes neu errichtet werden. Da die geplanten Gebäude teilweise gewerblich genutzt und nicht mehr im Rahmen des § 35 BauGB als privilegiert gelten, muss der Bebauungsplan „ZG Areal“ aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan ist, bis auf eine Überschreitung der Grenzen im Südwesten des Plangebiets, aus dem Flächennutzungsplan der VVG Engen entwickelt. Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Abweichungen des Bebauungsplanes vom Flächennutzungsplan vom Entwicklungsgebot des § 8 BauGB so lange zulässig, wie die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unangetastet bleibt.

Grundsätzlich ist der FNP nicht parzellenscharf, so dass die Abweichung vom rechtsverbindlichen FNP zulässig ist. Insbesondere handelt es sich hier vielmehr um die Klarstellung der bereits faktisch bebauten und gewerblich genutzten Flächen des ZG Areals. Gegen den Entwurf

des Bebauungsplanes "ZG-Areal" hat die Stadt Engen insoweit keine Einwendungen vorzubringen.

Kritisch ist aber anzumerken, dass die hier zusätzlich ausgewiesenen 5.957m² Gewerbefläche bei einer Fortschreibung des FNP der VVG Engen durchaus anzurechnen sind und somit zu einer Veränderung des Gewerbeflächenbedarfs führen kann. Eine Anpassung des FNP ist diesbezüglich bei einer Fortschreibung zu überprüfen und kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich zugesagt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplanänderung wird nicht zugestimmt. Es wird kritisch angemerkt, dass die hier zusätzlich ausgewiesenen 5.957m² Gewerbefläche bei einer Fortschreibung des FNP der VVG Engen durchaus anzurechnen sind und somit zu einer Veränderung des Gewerbeflächenbedarfs führen kann. Diese möglichen Folgen müssen zuvor verbindlich festgestellt sein.

Beschluss:

Der Bebauungsplanänderung wird nicht zugestimmt. Es wird kritisch angemerkt, dass die hier zusätzlich ausgewiesenen 5.957m² Gewerbefläche bei einer Fortschreibung des FNP der VVG Engen durchaus anzurechnen sind und somit zu einer Veränderung des Gewerbeflächenbedarfs führen kann. Diese möglichen Folgen müssen zuvor verbindlich festgestellt sein.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

4 Bericht über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens und der raumordnerischen Beurteilung - Raumordnungsverfahren für ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum in Singen Vorlage: 113-16

In öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 22.10.15 wurde über das Einkaufs- und Dienstleistungszentrum in Singen berichtet.

Folgende Stellungnahme wurde von Seiten der Stadt Engen im Raumordnungsverfahren abgegeben:

1. Die Stadt Engen regt an die Verkaufsflächen in folgender Branchen zu begrenzen:

Nahrungs- und Genussmittel	1.600 m ²
Drogerie- und Parfümeriewaren	1.900 m ²
Bekleidung	7.200 m ²
Schuhe und Lederwaren	1.200 m ²
Sport/Camping	1.200 m ²
Bücher/Zeitschriften/PBS	850 m ²
Spielwaren	350 m ²
Wohnaccessoires	900 m ²
Elektro/Foto	500 m ²
Optik	100 m ²
Uhren und Schmuck	100 m ²
Lampen/Bodenbelag	100 m ²

Eine Begrenzung der Verkaufsflächen wird den Kaufkraftverlust in den betroffenen Branchen in Engen und somit dem Ziel des Standorterhalts der bestehenden Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt von Engen dienen.

2. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2009 ist im Hinblick auf die Prognose schädlicher Auswirkungen im Sinn des § 34 Abs. 3 BauGB kritisch zu hinterfragen, ob numerisch-präzise Schwellenwerte geeignet sind, den vielfältigen Verhältnissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Zwischenzeitlich ist das Raumordnungsverfahren abgeschlossen. Die Stadt Engen wurde mit Schreiben vom 10.05.16 benachrichtigt. Die raumordnerische Beurteilung muss gem. § 5 Landesplanungsgesetz einen Monat zur Einsicht bei den einzelnen Gemeinden ausgelegt werden. Die raumordnerische Beurteilung liegt vom 02.06.16 bis einschließlich 04.07.16 beim Stadtbauamt aus.

Die raumordnerische Beurteilung vom 04.05.16 des Regierungspräsidium (RP) Freiburg mit seinem Ergebnis liegt als Anlage bei. Im Ergebnis werden die von der Stadt Engen vorgeschlagenen Begrenzungen der einzelnen Verkaufsflächen nicht berücksichtigt. Auch wenn das RP zur Auffassung kommt, dass das Vorhaben raumordnerisch zulässig ist, ist eine weitere Stärkung des Einzelhandels und somit der Einzelhandelszentralität der Stadt Singen kritisch zu sehen.

Bürgermeister Moser ergänzt, dass die Einwendungen der Stadt Engen keine Beachtung gefunden hätten.

Der TUA nimmt hiervon Kenntnis.

5 Beschlussfassung zur Vergabe der Fliesenarbeiten beim Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge **Vorlage: 101-16**

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.07.2015 wurde beschlossen, das Architekturbüro Graf mit der Planung zu beauftragen und in der Sitzung am 20.10.2015 der Baubeschluss gefasst.

Laut Bauzeitenplan ist die Durchführung der Maßnahme von KW 29-33/2016 vorgesehen.

Die Bauarbeiten wurden am 22.03.2016 beschränkt ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung fand am 10.05.2016 statt. Die Bindefrist für das Angebot endet am 10.06.2016. Es wurden insgesamt 9 Angebote ausgegeben.

Insgesamt gingen 5 Angebote ein:

1. Firma Sauter, Engen-Welschingen	28.932,35 €
2. Bieter	31.691,89 €
3. Bieter	32.828,05 €
4. Bieter	34.023,84 €
5. Bieter	34.790,84 €

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft, die Preise sind angemessen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Firma Sauter, Engen-Welschingen den Auftrag zur Angebots-
summe von 28.932,35 € zu erteilen.

Die erforderlichen Mittel stehen auf der Haushaltsstelle 8810.940000.003 zur Verfügung.

Kostenspiegel:

Baukosten lt. Kostenberechnung	29.598,75 €	
Baukosten lt. Angebot	<u>28.932,35 €</u>	
Kosteneinsparung	666,40 €	€

Beschlussvorschlag:

Der Technische- und Umweltausschuss beschließt, der Firma Sauter, Engen-Welschingen, den
Auftrag zur Angebotssumme von 28.932,35 € zu erteilen.

Beschluss:

Der Technische- und Umweltausschuss beschließt, der Firma Sauter, Engen-Welschingen, den
Auftrag zur Angebotssumme von 28.932,35 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

**6 Beschlussfassung zur Vergabe der Netzwerkaufrüstung des Anne-Frank-
Schulverbundes
Vorlage: 109-16**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 beschlossen, eine zeitgemäße Netz-
werkverkabelung am Anne-Frank-Schulverbund vorzunehmen. Die dafür veranschlagten Mittel
in Höhe von voraussichtlich 60.000,00 € wurden als außerplanmäßige Ausgabe zur Verfügung
gestellt.

Laut Bauzeitenplan ist die Durchführung der Maßnahme von 01.08.2016 bis 31.08.2016 vorge-
sehen.

Die Bauarbeiten wurden am 09.05.2016 beschränkt ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung
fand am 20.05.2016 statt. Die Bindefrist für das Angebot endet am 20.06.2016.
Es wurden insgesamt 5 Angebote ausgegeben.

Insgesamt gingen 4 Angebote ein:

1. Waldmann Elektrotechnik, Villingen-Schwenningen	37.663,23 €
2. Bieter	41.169,97 €
3. Bieter	46.266,04 €
4. Bieter	47.702,30 €

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch geprüft, die Preise sind angemessen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Firma Waldmann Elektrotechnik, Villingen-Schwenningen, den Auftrag zur Angebotssumme von 37.663,23 € zu erteilen.

Die erforderlichen Mittel stehen auf der Haushaltsstelle 7721-940000.016 zur Verfügung.

Kostenspiegel:

Baukosten lt. Kostenberechnung	48.519,55 €
Baukosten lt. Angebot	<u>37.663,23 €</u>
Einsparung:	10.856,32 €

Beschlussvorschlag:

Der TUA beschließt, der Firma Waldmann Elektrotechnik, Villingen-Schwenningen, den Auftrag zur Angebotssumme von 37.663,23 € zu erteilen.

Beschluss:

Der TUA beschließt, der Firma Waldmann Elektrotechnik, Villingen-Schwenningen, den Auftrag zur Angebotssumme von 37.663,23 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

7 Dringende Vergaben

Keine

8 Mitteilungen

8.1 Gemeinsamer sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bad Dürkheim und des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Immendingen-Geisingen

Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 4 a Abs. 2 BauGB

Mit Beschluss des neuen Landesplanungsgesetzes vom 09.05.12 sind planrechtlich die Weichen für mehr Windkraft in Baden-Württemberg gestellt worden. Am 22.12.12 wurde für die Stadt Bad Dürkheim und am 10.12.12 für den GVV Immendingen-Geisingen die Aufstellung eines gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Regelung der Nutzung der Windenergie aufgestellt. Nachdem die 41 potenziellen Windnutzungsgebiete eine

Alternativenprüfung durchlaufen haben, wurden die Standorte konkretisiert. Für die Raumschaft der Stadt Bad Dürkheim und des GVV Immendingen-Geisingen ergaben sich 7 Konzentrationszonen.

In öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses (TUA) am 17.01.13 wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung die 7 Konzentrationszonen, wobei 3 Standorte an die Planungsgemeinschaft VVG Engen, Tengen und Hilzingen angrenzten, vorgestellt. Im weiteren Verfahren und nach der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind für die Offenlage noch 4 Konzentrationszonen übrig geblieben. In öffentlicher Sitzung des TUA am 15.05.14 wurde diese Zonen vorgestellt, wobei nur ein Standort „Homberg“ (Verlängerung bestehender Windräder Leipferdinger Höhe) an die Planungsgemeinschaft angrenzte.

Der TUA hatte um Reduzierung und Verlagerung dieses Standortes weiter westlich gebeten, da es ansonsten zu Beeinträchtigungen mit den bestehenden Windrädern kommen könnte. Weiter wurde um Prüfung und Wiederaufnahme des Standortes „Dammbühl“ (angrenzend an den Standort Stettener Höhe) gebeten, mit dem Ziel eines gemarkungsübergreifenden Standortes.

Mit Schreiben vom 06.05.16 wurde die Stadt Engen von der erneuten öffentlichen Auslegung informiert und als angrenzende Gemeinde um Stellungnahme gebeten.

Mit der erneuten Offenlage wurden die Anregungen der Stadt Engen abgearbeitet. Der Standort „Homberg“ wurde vorerst neu abgegrenzt und verkleinert. Auf Grundlage der Hinweise der LUBW vom 01.07.15 (Verbreitungskarten Artenvorkommen windkraftempfindlicher Arten) wurde diese Fläche dann nicht weiter verfolgt und aus dem FNP Verfahren herausgenommen. Der Standort „Dammbühl“ ist aufgrund im Plangebiet einheitlich angewandeter Restriktionen betreffend Artenschutz und Denkmalpflege ausgeschieden. Es sind noch 3 Standorte übrig geblieben, wobei keiner der Standorte an die Planungsgemeinschaft VVG Engen, Tengen und Hilzingen angrenzt.

Gegen den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bad Dürkheim und des GVV Immendingen-Geisingen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen hat die Stadt Engen keine Anregungen.

8.2 Mitteilung zum Antrag vom 11.05.16 auf Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Aushubmaterial aus der Baumaßnahme BAB A81 - Teilabbruch und Neubau Immensitzbrücke) auf dem Grundstück Flst.Nr. 1612 der Gemarkung Engen-Zimmerholz

Bereits in der Sitzung des TUA am 16.01.2014 wurde über die vorgenannte immissionsschutzrechtliche Genehmigung berichtet. Die Stadt Engen wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren gehört. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 10.01.2014 erteilt. Auf Antrag wurde die Genehmigung bis 31.05.15 verlängert.

Der Antragsteller hat am 11.05.16 einen erneuten Verlängerungsantrag bis Juni 2017 gestellt.

Gegen die Verlängerung der zeitlichen Befristung bis Juni 2017 bestehen von städtischer Seite keine Bedenken. Das Landratsamt wurde gebeten, bei Beendigung der Zwischenlagerung auf einen vollständigen Rückbau und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen zu achten.

9 Anregungen und Anfragen

9.1 Hochwasserschutz

Stadtrat Maier fragt nach dem Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen.

Stadtbaumeister Distler führt aus, dass die Gespräche mit den Grundstückseigentümern in Neuhausen sich sehr schleppend gestalten und auch das Büro arbeitsmäßig stark ausgelastet sei.

Zu den starken Regenfällen am 07.06.2016 erklärt Stadtbaumeister Distler, dass es dabei zu verhältnismäßig wenigen Schäden gekommen sei.

Bürgermeister Moser vertritt die Auffassung, dass nochmals geprüft werden sollte, weshalb sich so viel Wasser im Bereich der Mundingstraße sammeln konnte und ob es hier eventuell an verstopften Dohlen liegen würde. Dazu sollte unbedingt ein Termin mit Herrn Martin stattfinden. Die Mundingstraße selber sei bei dem Starkregen stark in Mitleidenschaft gezogen worden, diese werde aber im Zuge der Erschließung des Baugebietes im Glockenzügel mit erneuert.

9.2 Neue Stadthalle

Stadtrat Kamenzin führt aus, dass bei der Jubiläumsveranstaltung des Schwarzwaldvereins ihm Probleme in der neuen Stadthalle aufgefallen seien, die unbedingt abgestellt werden sollen.

Zum einen würden an den Innen- und an den Außentüren Türstopper fehlen. Diese wären seiner Meinung nach wichtig und sollen entsprechend nachgerüstet werden.

Stadtbaumeister Distler gibt zu verstehen, dass hier der Brandschutz zu beachten sei. Die Flügeltüren blieben stehen, wenn beide Flügel offen sind. Dies sei mechanisch geregelt.

Stadtrat Kamenzin erwidert, dass es die Möglichkeit geben müsse, dass auch nur ein Flügel offen bleibe.

Des Weiteren bemängelt Stadtrat Kamenzin die Toilettenbeschriftung.

Außerdem war es nicht möglich, nach der Veranstaltung des Schwarzwaldvereins das Licht auszumachen, da der Schalter nicht gefunden werden konnte. Selbst Hausmeister Johler habe hier nicht behilflich sein können.

Stadtbaumeister Distler gibt zu verstehen, dass Hausmeisterpersonal vor Ort sei und die Funktion auch erklären könne. Dies bestätigt auch Stadtrat Nilson und fragt außerdem nach, ob die Klimaanlage in der neuen Stadthalle voll funktioniere. In der Halle sei es sehr stickig und warm gewesen. Eine richtige Einstellung der Anlage müsse möglich sein.

9.3 Parken vor Grundstück Ballenbergstraße 1

Stadtrat Kamenzin erklärt, dass er festgestellt habe, dass vor diesem Grundstück wieder öfters Fahrzeuge abgestellt werden und er bitte deshalb zu prüfen, ob dort nicht ein Pfosten gesetzt werden könne, um ein Parken zu verhindern.

Stadtbaumeister Distler führt aus, dass der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück parke, d.h. der Gehwegbereich gehöre zu seinem Grundstück.

Stadtrat Kamenzin könne dies nicht nachvollziehen, da doch der Gehwegbereich im öffentlichen Raum liege.

9.4 Beschilderung Kornhaus

Stadtrat Kamenzin informiert den Ausschuss, dass die Glastafel am Kornhaus kaum lesbar sei und bittet, dass auch die Tafel am Sudhaus entsprechend erneuert werde.

9.5 Neubau Seniorenanlage in der Hewenstraße

Stadtrat Nilson teilt mit, dass er am vergangenen Dienstag von der Feuerwehr bezüglich der Seniorenanlage in der Hewenstraße angesprochen worden sei. Die Feuerwehr bemängelt, dass die Stadt diese Planung nicht vorgestellt habe und befürchte, dass die Zufahrt zum Parkplatz dadurch behindert werde.

Stadtbaumeister Distler erwidert, dass mit der Feuerwehr die Planung abgestimmt worden sei und derzeit außerdem Gespräche bezüglich der Umsetzung erfolgen.

Unterzeichner/in:

Datum:

Johannes Moser
Bürgermeister

Sabine Jahn
Protokollführer

Peter Kamenzin
Stadtrat

Martin Schoch
Stadtrat
